

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Nachtrag

Schuldunfähigkeit



1. Schuldfähigkeit

Robert Thompson (9); Jon Venables (9) entführen und ermorden James Bulger (3):

- Vorsatz
- Einsichtsfähigkeit
- Steuerungsfähigkeit





1. Schuldfähigkeit

Sind Kinder wirklich einsichts- und steuerungsunfähig?

"Die fehlende Strafmündigkeit von Kindern <10 Jahren ist eine gesetzgeberische, normative Setzung. Im Einzelfall ist es durchaus möglich, dass ein Kind um die Verbotenheit seines Tuns weiss. Deshalb ist es diskutabel, ob man Kinder tatsächlich GENERELL als schuldunfähig betrachten soll, oder ob sie schlicht nicht in den (persönlichen) Anwendungsbereich des Strafrechts fallen»





Schuld

Actio libera in causa



Grundsatzfrage

Darf derjenige straffrei ausgehen, der mit Vorbedacht die eigene Schuldfähigkeit ausgeschaltet hat?





Tötung in Küsnacht



Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur. Thomas Sprenger Strafverteidiger

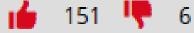


Staatsanwalt lic. iur. Alexander Knaus



Grundsatzfrage

Zuerst ist man nüchtern, und in diesem Zustand verabreicht man sich willentlich die Drogen und dann verliert man die Kontrolle über sich und dann gibt es deshalb milde Strafen, jedoch sollte es genau umgekehrt sein, die härteste Strafe ist noch zu wenig. das ist doch alles geplant von den Typen. Und dann lachen sie sich einen ab. Der Dädy wirds wohl richten.





Melden





Art. 19 Abs. 4 StGB – Schuldunfähigkeit

Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit ... <u>vermeiden</u> und dabei die in diesem Zustand begangene Tat <u>voraussehen</u>, so sind die Absätze 1-3 nicht anwendbar.





 Verschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit





Hangover

Unverschuldete Herbeiführung der eigenen Schuldunfähigkeit.





- Actio (die Straftat…)
- libera (…, die frei war…)
- in causa (...in ihrem Ursprung)

– ...nicht aber in ihrerAusführung





1. Schuldfähigkeit

Art. 19 Abs. 1 StGB Straflos, WEIL schuldunfähig

Art. 19 Abs. 4 StGB
Strafbar, OBWOHL
schuldunfähig, da
Bewusstseinsstörung
verschuldet herbeigeführt





Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil



actio praecedens (= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)

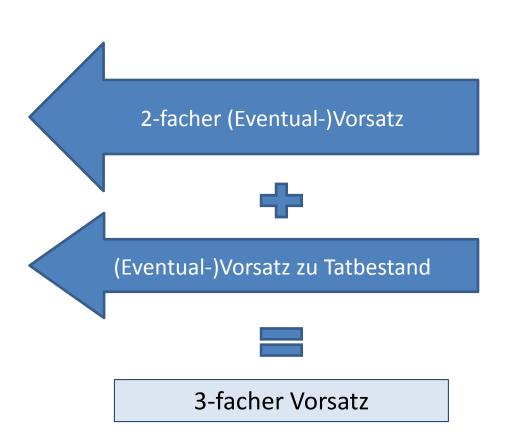




Vorsatzstrafe trotz SUF

- 1. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit...
- 2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tat
- 3. Vorsätzliche Ausführung dieser Tat

Falls 3 x Ja: Vorsätzliche ALIC Volle Vorsatzstrafe trotz SUF





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte





Fahrlässigkeitsstrafe trotz SUF

- 1. Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. Bei Anwendung pflichtgemässer Vorsicht hätte der Täter voraussehen können, dass er in diesem Zustand ein Delikt verwirklichen könnte
- 3. Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung





- Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
- 2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
- 3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen



BGE 121 IV 162

- X. wollte sehr vermögenden P. überfallen.
- Zur Tatausführung beschaffte sich X. ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- Im Sack führte er entschärfte Handgranate, abgesägtes Kleinkalibergewehr, Schachtel Schokolade, Regenmantel, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.





BGE 121 IV 162

- Handschuhe, Sonnenbrille sowie
 Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.
- 24. Dezember 1992 begab sich X.
 zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Daraufhin begab sich X. zum Haus, bedrohte P. und schlug diesen nieder.





Ausschluss durch Alkoholintoxikation

BGE 122 IV 50 (Faustregel):

< 2 Promille: Schuldfähig

> 3 Promille: Schuldunfähig

2-3 Promille: Verminderte

Schuldfähigkeit





Vorsätzliche Actio libera in causa

- 1. Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
- Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
- 3. ALIC-Voraussetzungen
 - a. Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit (Gin)...
 - b. ...mit dem Vorsatz zur späteren Körperverletzung
 - c. Vorsätzliche Deliktsausführung





29. August 1989: B. mit Geschäftswagen unterwegs.

Am Abend Beizentour mit Geschäftskollegen in Welschenrohr, Weisswein Nachtessen bei Kollegen zu

Hause, Rotwein, dann weiter gefeiert.







Kreuz



Eintracht





B. beabsichtigte bei Geschäftskollegen zu übernachten, da am nächsten Tag in der Region tätig.

Gegen 22.00 Uhr ging er zu Bett, erwachte aber um ca. 01.30 Uhr wieder, weil er Durst hatte.



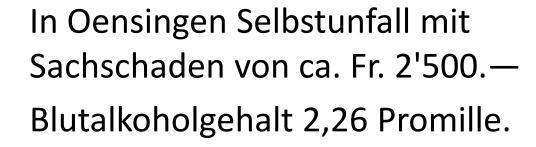








Hierauf entschloss er sich, doch nach Hause zu fahren.











Unterstellung:

- 3, 26 Promille (volle SUF)
- Sachschaden
- Tödlicher Unfall









- 1. Trunkenheitsfahrt
- 2. Sachschaden
- 3. Tötung









1. Trunkenheitsfahrt

Art. 91 SVG – Fahren in fahrunfähigem Zustand

Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Busse bestraft. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, wenn eine qualifizierte Blutalkoholkonzentration vorliegt.





Art. 1 Angetrunkenheit

Fahrunfähigkeit wegen Alkoholeinwirkung (Angetrunkenheit) gilt als erwiesen, wenn der Fahrzeugführer oder die Fahrzeugführerin:

- a. eine Blutalkoholkonzentration von 0,5 Gewichtspromille oder mehr aufweist;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft aufweist...

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen Als qualifiziert gelten:

- eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromille oder mehr;
- b. eine Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

741.13

alles einblenden | Artikelübersicht | alles ausblenden |

Verordnung der Bundesversammlung über Alkoholgrenzwerte im Strassenverkehr

vom 15. Juni 2012 (Stand am 1. Oktober 2016)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 55 Absatz 6 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 20. Oktober 2010²,



Kein Schuldausschluss für Trunkenheitsfahrt wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
 - ...mit dem Vorsatz zur späteren
 Trunkenheitsfahrt
- 3. Vorsätzliche Trunkenheitsfahrt

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC.

Strafbarkeit: Art. 91 und i.V.m. ...









Fahrlässigkeit

Art. 100 SVG

Strafbarkeit

1. Bestimmt es dieses Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist auch die fahrlässige Handlung strafbar.





Führerausweisentzug

Art. 16a - Verwarnung oder Führerausweisentzug nach einer leichten Widerhandlung

- 1 Eine leichte Widerhandlung begeht, wer:
- a. ...
- b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei keine andere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht...

2 Nach einer leichten Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis für mindestens einen Monat entzogen, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis entzogen war oder eine andere Administrativmassnahme verfügt wurde.





Führerausweisentzug

Art. 16b – Führerausweisentzug nach einer mittelschweren Widerhandlung

1 Eine mittelschwere Widerhandlung begeht, wer:

a. ...

b. in angetrunkenem Zustand, jedoch nicht mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt und dabei zusätzlich eine leichte Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begeht;

2 Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens einen Monat;
- b. mindestens vier Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren oder mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- c. mindestens neun Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. mindestens 15 Monate, wenn in den vorangegangenen zwei Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen entzogen war;
- e. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- f. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe e oder Artikel 16c Absatz 2 Buchstabe d entzogen war.





Führerausweisentzug

Art. 16c - Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

1 Eine schwere Widerhandlung begeht, wer:

- a.
- b. in angetrunkenem Zustand mit einer qualifizierten Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration (Art. 55 Abs. 6) ein Motorfahrzeug lenkt;
- wegen Betäubungs- oder Arzneimitteleinfluss oder aus anderen Gründen fahrunfähig ist und in diesem Zustand ein Motorfahrzeug führt;
- d. sich vorsätzlich einer Blutprobe, einer Atemalkoholprobe oder einer anderen vom Bundesrat geregelten Voruntersuchung, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung gerechnet werden muss, oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt;
- e. nach Verletzung oder Tötung eines Menschen die Flucht ergreift;
- f. ein Motorfahrzeug trotz Ausweisentzug führt.





Führerausweisentzug

Art. 16c - Führerausweisentzug nach einer schweren Widerhandlung

2 Nach einer schweren Widerhandlung wird der Lernfahr- oder Führerausweis entzogen für:

- a. mindestens drei Monate; abis. mindestens zwei Jahre, wenn durch vorsätzliche Verletzung elementarer Verkehrsregeln das hohe Risiko eines Unfalls mit Schwerverletzten oder Todesopfern bestand, namentlich durch besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, waghalsiges Überholen oder Teilnahme an einem nicht bewilligten Rennen mit Motorfahrzeugen; Artikel 90 Absatz 4 ist anwendbar;
- b. mindestens sechs Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer mittelschweren Widerhandlung entzogen war;
- mindestens zwölf Monate, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis einmal wegen einer schweren Widerhandlung oder zweimal wegen mittelschweren Widerhandlungen entzogen war;
- d. unbestimmte Zeit, mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis zweimal wegen schweren Widerhandlungen oder dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war; auf diese Massnahme wird verzichtet, wenn die betroffene Person während mindestens fünf Jahren nach Ablauf eines Ausweisentzugs keine Widerhandlung, für die eine Administrativmassnahme ausgesprochen wurde, begangen hat;
- e. immer, wenn in den vorangegangenen fünf Jahren der Ausweis nach Buchstabe d oder Artikel 16b Absatz 2 Buchstabe e entzogen war.





- 1. Trunkenheitsfahrt
- 2. Sachschaden
- 3. Tötung



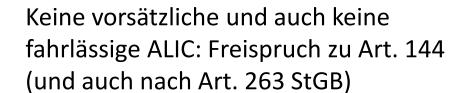






Kein Schuldausschluss für Sachbeschädigung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Sachbeschädigung
- 3. Vorsätzliche Sachbeschädigung



















- 1. Trunkenheitsfahrt
- 2. Sachschaden
- 3. Tötung









Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung
- 3. Vorsätzliche Tötung

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)











Zusammenfassung: Actio libera in causa

- Actio (die Straftat…)
- libera (…, die frei war…)
- in causa (...in ihrem Ursprung)

– ...nicht aber in ihrerAusführung





Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil



actio praecedens (= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)





Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Art. 263 StGB



Strafbarkeitslücken durch die actio libera in causa?





Problem

- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.



Art. 263 StGB

Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eineTat verübt, wird ...bestraft.





Die actio libera in causa als mehraktiges Geschehen:

1. Handlungsteil



actio praecedens (= causa für die spätere actio libera in causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens (= nicht libera in se)





Auffangnorm zu ALIC:

- Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.
- 4. Rauschtat (TB + RW)
- 5. Bestrafung nach Art. 263 StGB









Strafbarkeit von Alan Garner?





- 1. Selbstverschuldete «Unzurechnungsfähigkeit»
- 2. Im Berauschungsmoment Tat weder geplant noch vorhersehbar, oder
- 3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar, aber nicht fahrlässig strafbar.
- 4. Rauschtat (TB + RW)
- 5. Bestrafung nach Art. 263 StGB





Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit

Tötung in Küsnacht



Kann sich Bennet V. auf die selbst herbeigeführte Schuldunfähigkeit berufen?







Prof. Dr. med. Elmar Habermeyer Forensischer Psychiater



Bezirksgericht Meilen



RA Dr. iur. Thomas Sprenger Strafverteidiger



Staatsanwalt lic. iur. Alexander Knaus



- 30. Dezember 2014, Bennet V (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äusserst brutale Weise.
- Ausgiebiger Ketamin- und Kokakainkonsum
- Gutachter: psychotischen
 Zustand mit paranoiden
 Wahnvorstellungen.



Bennet V.

Alex M. (†)



- B.V. konsumierte vor seiner Tat Ketamin und Kokain
- Psychotischer Zustand mit Wahnvorstellungen (Aliens gesehen)
- B.V. tötete A.M. am 30. Dezember 2014, indem er mit einem 6 Kilogramm schweren Kerzenständer und einer rund 1,9 Kilogramm schweren goldenen Skulptur auf ihn einschlug
- Anschliessend rammte er seinem noch lebenden Opfer eine Kerze in den Mund und erwürgte es mit seinen Händen.





- Erstes Gutachten: B.V. zum Tatzeitpunkt schuldunfähig
- B.V. konsumierte offenbar seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt





B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits:

- 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen
- Darauf Einweisung in eine psychiatrische Klinik
- B.V. sei wegen der erhöhten
 Psychosegefahr ausdrücklich gewarnt worden





- Juli 2014: Weitere Drogenexzesse auf Ibiza: B.V. glaubte in seinem Wahn, alle Anwesenden auf einer Party seien Geister. Seine Freundin müsse entscheiden, ob er dem Fegefeuer geopfert werden müsse.
- Laut Anklageschrift sei er sich dann sicher gewesen, dass er seine Freundin eigentlich umbringen müsse.





- In diesem psychotischen
 Zustand versuchte er während einer Taxifahrt, seine Freundin aus dem fahrenden Taxi zu stossen
- Freundin wirft B.V. überdies
 Vergewaltigung und sexuelle
 Nötigung vor





Schlussantrag Staatsanwaltschaft

- I. Der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (act. 258):
- "1. Es sei der Beschuldigte A.____ im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen.
- 2. Es sei der Beschuldigte im Falle eines Schuldspruchs
 - wegen vorsätzlicher Tötung betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 16 Jahren,
 - wegen eventualvorsätzlicher actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren,
 - wegen fahrlässiger actio libera in causa betreffend Dossier 1 etc. mit einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren

zu bestrafen.



Schlussantrag Verteidigung

- V. Des erbetenen Verteidigers (act. 264):
- "1. A.____ sei schuldig zu sprechen
 - der Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit im Sinne von Art. 263 Abs. 2 StGB (Dossier 1) und
 - der angeklagten Widerhandlungen gegen das SVG und die entsprechenden Verordnungen (Dossier [4]).
- Von den übrigen Vorwürfen (Dossier 3) sei A.____ freizusprechen.
- A. ____ sei mit einer schuldangemessenen Freiheitsstrafe zu belegen.



Urteil vom 9.8.2017:

- Gericht glaubt nicht, dass B.V. A.M. als Alien wahrgenommen hat
- Tat war nicht geplant sondern erfolgte spontan
- Aussagen der Ex-Freundin sind glaubhaft
- Bei B.V. zum Tatzeitpunkt (Tötung) schwere Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit (nicht schuldunfähig!)
- FS von 12 Jahren und 6 Mte. wegen vorsätzlicher Tötung und weiterer Delikte



Bezirksgericht Meilen



Umstritten im Prozess:

- Schuldunfähig oder vermindert schuldfähig
- Vorhersehbarkeit des «Ausrasters»



Unterstellung:

- Schuldunfähigkeit bei B.V.
- Tötung von A.M. nicht geplant, jedoch aufgrund seines früheren Drogenkonsums und den dabei begangenen Delikten vorhersehbar





Kein Schuldausschluss für Tötung wegen vorsätzlicher actio libera in causa?

- Vorsätzlicher Ausschluss der Schuldfähigkeit
- 2. ...mit dem Vorsatz zur späteren Tötung
- 3. Vorsätzliche Tötung

Keine vorsätzliche, aber fahrlässige ALIC: Verurteilung wegen fahrlässiger Tötung (Art. 117 StGB)





Zusammenfassung

- Tatbestandsmässiges und rechtswidriges Delikt liegt vor
- 2. Schuldunfähigkeit des Täters zum Tatzeitpunkt
- 3. Prüfung der ALIC-Voraussetzungen
- 4. falls Voraussetzungen ALIC nicht gegeben: Prüfung Art. 263 StGB



Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv • Täter • Tatobjekt	SubjektivVorsatzWissen/Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	SchutzprinzipPrinzip überwiegenden InteressesAutonomieprinzip		«Urteil über Tat»
Schuld	 Schuldfähigkeit Kindesalter Schwere psychische Störung Geisteskrankheit Intelligenzmangel Bewusstseinsstörung Unrechtsbewusstsein Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit «Urteil über Täter»



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 17.09.18	Einführung
2	Di 18.09.18	Legalitätsprinzip
3	Mo 24.09.18	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 25.09.18	Deliktsaufbau
5	Mo 01.10.18	Objektiver Tatbestand
6	Di 02.10.18	Objektiver Tatbestand
7	Mo 08.10.18	Subjektiver Tatbestand
8	Di 09.10.18	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 15.10.18	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 16.10.18	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 22.10.18	Rechtswidrigkeit – Einwilligung
12	Di 23.10.18	Rechtswidrigkeit – mutmassliche/stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen
13	Mo 29.10.18	Rechtswidrigkeit – Irrtümer
14	Di 30.10.18	Schuld – Schuldfähigkeit



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema	
15	Mo 05.11.18	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263	
16	Di 06.11.18	Schuld – Verbotsirrtum	
17	Mo 12.11.18	Schuld – Unzumutbarkeit	
18	Di 13.11.18	Versuch	
19	Mo 19.11.18	Rücktritt und tätige Reue	
20	Di 20.11.18	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft	
21	Mo 26.11.18	Täterschaft und Teilnahme – Mittäterschaft/Anstiftung	
22	Di 27.11.18	La visite des Romands - la responsabilité pénale de l'entreprise	
23	Mo 03.11.18	Täterschaft Teilnahme – Gehilfenschaft	
24	Di 04.12.18	Vorsätzliche Unterlassung	
25	Mo 10.12.18	Vorsätzliche Unterlassung	
26	Di 11.12.18	Fahrlässige Begehung	
27	Mo 17.12.18	Fahrlässige Begehung	
28	Di 18.12.18	Fahrlässige Unterlassung	



Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen